

Aktionäre der Funkwerk AG außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden gebeten, das Kapitel „Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“ in Ziffer 1 dieses Angebotsdokuments zu beachten.

Hörmann Funkwerk Holding GmbH

Freiwilliges Öffentliches Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Hörmann Funkwerk Holding GmbH

Hauptstr. 45-47
85614 Kirchseeon
Deutschland

an die Aktionäre der

Funkwerk AG,
Kölleda,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der **Funkwerk AG**

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 2,55 je Aktie

Annahmefrist: 19. Juni 2014 bis 10. Juli 2014

11:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit)

International Securities Identification Numbers (ISIN) / Wertpapierkennnummern (WKN):

Auf den Inhaber lautende Stückaktien der Funkwerk AG:

- ISIN DE0005753149 / WKN 575314 -

In der Annahmefrist zum Verkauf eingereichte Funkwerk-Aktien:

ISIN DE000A11QXC6 / WKN A11QXC

1. Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieses Angebotsdokument enthält ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot (im Folgenden „**Erwerbsangebot**“) der Hörmann Funkwerk Holding GmbH, Hauptstr. 45-47, 85614 Kirchseeon, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 163619 (im Folgenden „**Bieterin**“) zum Erwerb der Aktien der Funkwerk AG mit Sitz in Köllda, Im Funkwerk 5, 99625 Köllda, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 111457 (im Folgenden „**Funkwerk**“ oder „**Zielgesellschaft**“). Das Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Funkwerk AG (im Folgenden „**Funkwerk-Aktionäre**“ oder jeweils einzeln „**Funkwerk-Aktionär**“).

Die Aktien der Zielgesellschaft werden nicht im Regulierten Markt, sondern sind im Freiverkehr (Open Market) „m:access“ der Börse München notiert. Das Erwerbsangebot und dessen Durchführung unterliegt daher nach § 1 Abs. 1 WpÜG nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Die Bieterin weist darauf hin, dass dieses Erwerbsangebot nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fällt und von dieser weder geprüft noch gebilligt wurde oder künftig geprüft wird.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments

Dieses Angebotsdokument wird auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.hoermann-gruppe.de/unter> der Rubrik „Erwerbsangebot Funkwerk 2014“ veröffentlicht. Darüber hinaus können Funkwerk-Aktionäre mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dieses Angebotsdokument zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Bieterin einsehen.

Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Angebotsdokuments oder anderer mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann unter den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Aktionärsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Das Angebotsdokument und sonstige mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Angebotsdokuments oder anderer mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Die Bieterin ist in keiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Angebotsdokuments

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin ist in keiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer solchen Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Angebotsdokuments außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung des Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Erwerbsangebot an alle Funkwerk-Aktionäre richtet.

Die Bieterin wird die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Funkwerk-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte nach Ablauf der Annahmefrist wie in Ziffer 6. beschrieben veröffentlichen.

1.3 Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, dass das Erwerbsangebot von allen Funkwerk-Aktionären nach Maßgabe dieses Angebotsdokuments und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann aber rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Funkwerk-Aktionäre, die das Angebotsdokument außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten und/oder das Erwerbsangebot annehmen möchten und dem Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sollten sich über die im Einzelfall jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Anforderungen erkundigen und diese einhalten.

Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Jede Haftung der Bieterin im Falle der Nichteinhaltung ausländischer Vorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Stand des Angebotsdokuments / Angaben durch Dritte

Sämtliche in diesem Angebotsdokument enthaltenen Informationen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den der Bieterin zum Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieses Angebotsdokuments gemäß Ziffer 6. zugänglichen Informationen sowie deren Ansichten, Absichten und Annahmen zu diesem Zeitpunkt. Die Informationen, Ansichten und Absichten und Annahmen können sich in der Zukunft ändern. Die Annahmen und in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die aktuellen Einschätzungen der Bieterin über mögliche zukünftige Ereignisse wider und können sich in Zukunft als richtig oder falsch erweisen.

Die Bieterin hat keine dritten Personen ermächtigt, Aussagen zu diesem Erwerbsangebot oder zu diesem Angebotsdokument zu machen. Sollten Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, können sie der Bieterin nicht zugerechnet werden.

2. Zusammenfassung des Erwerbsangebots

Diese Zusammenfassung enthält nicht alle Angaben des Erwerbsangebots und ist daher in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben in anderen Abschnitten dieses Angebotsdokuments zu lesen.

Bieterin:	Hörmann Funkwerk Holding GmbH, Hauptstr. 45-47, 85614 Kirchseeon, Deutschland.
Zielgesellschaft:	Funkwerk AG, Im Funkwerk 5, 99625 Kölleda, Deutschland.
Gegenstand des Erwerbsangebots:	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Funkwerk AG (Im Funkwerk 5, 99625 Kölleda, Deutschland) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Aktie einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilberechtigung.
Gegenleistung:	Barzahlung in Höhe von EUR 2,55 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Funkwerk AG.
Annahmefrist:	19. Juni 2014 bis 10. Juli 2014, 11:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit). Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist vor.
Annahme:	Die Annahme des Erwerbsangebots ist bis zum Ablauf der Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut (wie in Ziffer 4.2 definiert) des jeweiligen Funkwerk-Aktionärs schriftlich zu erklären. Die Annahme wird mit fristgemäßer Umbuchung der Funkwerk-Aktien (wie in Ziffer 3.1 definiert), für die das Erwerbsangebot angenommen werden soll, in die ISIN DE 000A11QXC6 / WKN A11QXC wirksam.
Kosten der Annahme:	Die Kosten oder Gebühren für die Annahme des Erwerbsangebots über ein depotführendes Institut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen depotführenden Instituts) sowie Kosten oder Gebühren ausländischer depotführender Institute und anderer Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie andere Gebühren und Auslagen (einschließlich ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern) sind von den das Erwerbsangebot annehmenden Funkwerk-Aktionären selbst zu tragen.
Börsenhandel:	Für die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien (wie in Ziffer 3.1 definiert) wird kein Börsenhandel beantragt werden.

3. Das Erwerbsangebot

3.1 Gegenstand des Erwerbsangebots

Die Bieterin unterbreitet hiermit allen außenstehenden Funkwerk-Aktionären das Angebot, sämtliche von ihnen gehaltene, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Funkwerk AG, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, mit der ISIN DE0005753149 / WKN 575314 einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots mit ihnen verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte), (im Folgenden gemeinsam „**Funkwerk-Aktien**“ und einzeln „**Funkwerk-Aktie**“), zum Kaufpreis von

EUR 2,55 je Funkwerk-Aktie (im Folgenden „**Angebotspreis**“)

nach Maßgabe dieses Angebotsdokuments zu erwerben.

3.2 Angaben zum Angebotspreis

Der Angebotspreis für die Funkwerk-Aktien beträgt EUR 2,55.

Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Funkwerk-Aktie während der letzten drei Monate bis zum 16. Juni 2014 betrug EUR 2,32. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 0,23 bzw. rund 10% auf diesen Durchschnittskurs.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Aufschläge auf die historischen Börsenkurse ist die Bieterin davon überzeugt, dass der Angebotspreis eine angemessene und attraktive Gegenleistung für die Funkwerk-Aktien darstellt.

3.3 Annahmefrist

Die Annahmefrist dieses Erwerbsangebots beginnt am 19. Juni 2014 und endet am 10. Juli 2014 (11.00 Uhr MESZ), vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist entsprechend Ziffer 3.4 dieses Angebotsdokuments.

3.4 Änderung des Erwerbsangebots / Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin behält sich - soweit gesetzlich zulässig - eine Änderung des Erwerbsangebots und/oder Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Für den Fall einer Änderung des Erwerbsangebots oder der Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin dies vor Ablauf der Annahmefrist gemäß Ziffer 6. bekannt geben. Da die Vorschriften des WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden, kommen auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist zur Anwendung.

4. Annahme und Abwicklung des Erwerbsangebots

4.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, Deutschland, ist als zentrale Abwicklungsstelle mit der

technischen Abwicklung des Erwerbsangebots beauftragt (im Folgenden „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

4.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Hinweis: Funkwerk-Aktionäre, die das Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Funkwerk-Aktien halten, über das Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Funkwerk-Aktionäre können das Erwerbsangebot nur dadurch wirksam annehmen, dass sie innerhalb der nach Ziffer 3.3 des Angebotsdokuments festgelegten Frist

- (a) schriftlich die Annahme des Erwerbsangebotes gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Institut (im Folgenden „**Depotführendes Institut**“) erklären (im Folgenden „**Annahmeerklärung**“); und
- (b) ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Funkwerk-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen werden soll (im Folgenden „**zum Verkauf eingereichte Funkwerk-Aktien**“), in die ausschließlich zur Durchführung dieses Erwerbsangebots eingerichtete ISIN DE000A11QXC6 / WKN A11QXC bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen. Die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien bleiben bis zum Ablauf des Erwerbsangebots im jeweiligen Kundendepot.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien in die ISIN DE000A11QXC6 / WKN A11QXC bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Die Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der oben genannten Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung ordnungsgemäß innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut (maßgeblich ist der Zugang bei dem Depotführenden Institut) erklärt, gilt die entsprechende Umbuchung der Aktien bei der Clearstream Banking AG als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens bis 17:30 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist, also voraussichtlich am 14. Juli 2014, 17.30 Uhr (MESZ), bewirkt wird. **Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, auch eine mit Mängeln oder Fehlern behaftete Annahmeerklärung zu akzeptieren. Weder die Bieterin noch die für sie handelnden Personen haben allerdings die Pflicht, Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, noch unterliegen sie einer Haftung, wenn die Anzeige unterbleibt.

Für die Zentrale Abwicklungsstelle, die von der Bieterin mit der technischen

Durchführung dieses Erwerbsangebots beauftragt wurde, gelten als zum Verkauf eingereichte Funkwerk Aktien ausschließlich die in der Interimsgattung ISIN DE000A11QXC6 / WKN A11QXC eingebuchten Aktien.

4.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Erwerbsangebots kommt zwischen der Bieterin und dem annehmenden Funkwerk-Aktionär ein Vertrag über den Verkauf sowie über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebotsdokuments zustande.

4.4 Weitere Erklärungen der annehmenden Funkwerk-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots nach Ziffer 4.2 dieses Angebotsdokuments

- a) weisen die annehmenden Funkwerk-Aktionäre, jeder jeweils einzeln für sich, ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Funkwerk-Aktien an und ermächtigen diese,
 - (1) die Funkwerk-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen werden soll, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die DE000A11QXC6 / WKN A11QXC bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - (2) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen dieses Angebotsdokuments zu übertragen;
 - (3) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar die Anzahl der im Depot des depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG in der ISIN DE000A11QXC6 / WKN A11QXC umgebuchten zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien, börsentäglich an die Abwicklungsstelle zu übermitteln; und
 - (4) die Annahmeerklärung auf Verlangen an die zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Funkwerk-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges Depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Erwerbsangebots nach Maßgabe dieses Angebotsdokuments erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; und

- c) erklären die annehmenden Funkwerk-Aktionäre, dass
- (1) sie das Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Erwerbsangebotes in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Funkwerk-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
 - (2) sie ihre zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf die Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG übertragen; und
 - (3) die Funkwerk-Aktien, für die sie das Erwerbsangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin, in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Erwerbsangebotes unwiderruflich erteilt und abgegeben.

4.5 Kein Handel mit zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien

Ein Handel mit zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien über die Börse findet nicht statt. Die Handelbarkeit der Funkwerk-Aktien, für die das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde, bleibt hiervon unberührt.

4.6 Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen Funkwerk-Aktionär geschuldeten Angebotspreises erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Erwerbsangebots auf die Konten der Depotführenden Institute der annehmenden Funkwerk-Aktionäre bei der Clearstream Banking AG Zug-um-Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an die Bieterin. Dazu wird die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich, voraussichtlich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist die Übertragung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG veranlassen. Mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Funkwerk-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Funkwerk-Aktionärs gutzuschreiben.

Die Abwicklung des Erwerbsangebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Funkwerk-Aktionäre können sich auch auf Grund höherer Gewalt verzögern.

4.7 Kosten und Steuern

Die Kosten oder Gebühren für die Annahme des Erwerbsangebots über ein depotführendes Institut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen depotführenden Instituts) sowie Kosten oder Gebühren ausländischer depotführender Institute und anderer Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie andere Gebühren und Auslagen (einschließlich ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern) sind von den das Erwerbsangebot annehmenden Funkwerk-Aktionären selbst zu tragen.

4.8 Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Funkwerk-Aktien aufgrund der Annahme dieses Erwerbsangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen. Insoweit gelten die allgemeinen deutschen steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Aktionärs können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Bieterin empfiehlt den Funkwerk-Aktionären, vor Annahme dieses Erwerbsangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

5. Rücktrittsrecht

5.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Erwerbsangebots

Funkwerk-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, haben im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots gemäß Ziffer 3.4 das Recht von den durch die Annahme des Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit sie das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung gemäß Ziffer 6. angenommen haben. Darüber hinaus besteht für die Funkwerk-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, kein Rücktrittsrecht.

5.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Dieser Abschnitt 5.2 gilt ausschließlich für Funkwerk-Aktionäre, die das Erwerbsangebot in Bezug auf Funkwerk-Aktien vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht gemäß Abschnitt 5.1 ausüben wollen.

Funkwerk-Aktionäre können ein Rücktrittsrecht gemäß vorstehender Ziffer 5.1 hinsichtlich der Funkwerk-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien fristgerecht schriftlich gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden Funkwerk-Aktionär zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien als erklärt gilt; und

- (b) ihr Depotführendes Institut anweisen, die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien in solcher Zahl in die ISIN DE0005753149 / WKN 575314 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen, die der Zahl der zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde. Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien des betreffenden zurücktretenden Funkwerk-Aktionärs gemäß Ziffer 5.2 lit. b) zurückgebucht wurden.

Wird der Rücktritt gegenüber dem Depotführenden Institut innerhalb der Frist, in welcher dem Funkwerk-Aktionär nach Ziffer 5.1 ein Rücktrittsrecht zusteht, erklärt, gilt die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Funkwerk-Aktien in die ISIN DE0005753149 / WKN 575314 als ordnungsgemäß bewirkt, sofern die Rückbuchung bis spätestens 17.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Nach der Rückbuchung können die Funkwerk-Aktien wieder unter der ISIN DE0005753149 / WKN 575314 gehandelt werden.

6. Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.hoermann-gruppe.de> unter der Rubrik „Erwerbsangebot Funkwerk 2014“.

7. Auswirkungen des Angebotes

Funkwerk-Aktionäre, die beabsichtigen, das Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen

- Der gegenwärtige Kurs der Funkwerk-Aktien könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Bieterin am 17. Juni 2014 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Funkwerk-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach Funkwerk-Aktien nach Durchführung dieses Angebots geringer sein werden als heute und somit die Liquidität der Funkwerk-Aktie sinken wird.
- Die erfolgreiche Durchführung des Kaufangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der Funkwerk-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich weiter verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Funkwerk-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Funkwerk-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Funkwerk-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Kaufangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Funkwerk AG gehörten, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der Funkwerk

AG nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung („**aktienrechtlicher Squeeze-Out**“), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen aktienrechtlichen Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Einbeziehung der Funkwerk AG in den m:access des Freiverkehrs der Münchner Wertpapierbörse führen.

- Die Bieterin verfolgt mit dem Erwerbsangebot unabhängig von der Annahmquote das Ziel, dass sich die Funkwerk AG von der Börse zurück zieht und hierzu ggf. den Widerruf der Einbeziehung der Funkwerk-Aktien in den „m:access“ des Freiverkehrs der Münchner Wertpapierbörse (sog. „**Delisting**“) beantragt. Nach gegenwärtigem Stand der Rechtsprechung würde aus einem solchen Delisting **keine** Verpflichtung der Bieterin folgen, allen außenstehenden Funkwerk-Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Funkwerk-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu unterbreiten.

Die Bieterin hält am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mittel- und unmittelbar insgesamt 4.680.810 Stück Funkwerk-Aktien (57,78 % des Grundkapitals).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Erwerbsangebot sowie die durch die Annahme des Erwerbsangebots zustande kommenden Verträge zwischen der Bieterin und den Funkwerk-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Erwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts durchgeführt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Erwerbsangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.

Kirchseeon, den 17. Juni 2014

Hörmann Funkwerk Holding GmbH

Die Geschäftsführung